

STUDIENORDNUNG

für den Bachelor-Studiengang

WIRTSCHAFTSRECHT

vom 05.07.2005

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 3	Studienberatung, Studienfachberatung
§ 4	Studienziele
§ 5	Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
§ 6	Studiendauer und Aufbau des Studiums
§ 7	Studienplan und Studieninhalte
§ 8	Vermittlungsformen
§ 9	Prüfungen
§ 10	Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde und Diploma Supplement
§ 11	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 12	Wissenschaftliches Projekt
§ 13	In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern
- Anlage 2: Modulkatalog
- Anlage 3: Projektstudium im Studiengang Wirtschaftsrecht

§ 1

Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung regelt die Durchführung in dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsrecht mit dem Abschluss

Bachelor of Laws (LL.B)

an der Hochschule Anhalt (FH), Fachbereich Wirtschaft; sie ergänzt die Prüfungsordnung des Studienganges Wirtschaftsrecht der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades eines Bachelors vom 07.06.2005.

(2) Die Rechtsgrundlage ist das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Zugangsvoraussetzungen für das Studium sind entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen.

(2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 3

Studienberatung, Studienfachberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studiemöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf und unterstützt bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Hierfür wird durch den Fachbereichsrat eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.

§ 4

Studienziele

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten im Bereich der Wirtschaft und der Verwaltung vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen und praktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken und zu freiem verantwortlichen und sozialen Handeln befähigt werden.

(2) In fachlicher Hinsicht soll den Studierenden eine breite wissenschaftliche interdisziplinäre Ausbildung vermittelt werden, die zu einer generalistischen Qualifikation und damit zu der langfristig wirksamen Befähigung führt, in unterschiedlichen beruflichen Einsatzbereichen tätig zu werden. Darüber hinaus sollen kognitive und soziale Fähigkeiten als überfachliche Qualifikationen vermittelt werden. Diese Fähigkeiten sollen es ermöglichen, berufsfeldspezifische Probleme zu erkennen und mit sozialer Kompetenz und Führungsfähigkeit Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

(3) Insbesondere sollen Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten im Bereich der staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie für Tätigkeiten in national und international tätigen Wirtschaftsunternehmen vorbereiten. Ferner sollen die Studierenden den Umgang mit wirtschaftsrechtlichen und wirtschaftspolitischen Instrumenten kennen lernen und befähigt werden, aktuelle Probleme im Kontext der internationalen Wirtschaft beschreiben und selbstständig analysieren zu können sowie Lösungsoptionen mit wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten. Dieser Anwendungsbezug des Studiums soll u.a. durch die Integration von Projekten und Fallstudien hergestellt werden.

(4) Mit dem Bachelor wird grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

§ 5

Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch zu erbringende Prüfungsleistungen oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen wird. Die einzelnen Module sind in der Anlage 2 und 3 der Studienordnung benannt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, des wissenschaftlichen Projektes und der Bachelorarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Berufspraktika sowie des Selbststudiums. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul 5 +/- 1 oder ein Vielfaches davon.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden.

§ 6

Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit sechs Semester. Für den Bachelor-Abschluss sind mindestens 180 Credits nachzuweisen. Mindestens 60 Credits aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, zuzüglich der 15 Credits der Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums, sind an der Hochschule Anhalt zu erwerben.

(2) Das Studium umfasst ein berufsqualifizierendes Studienangebot mit modular aufgebauten Lehrveranstaltungen, einem 18-wöchigen wissenschaftlichen Projekt sowie eine Bachelorarbeit mit einer Bearbeitungszeit von zehn Wochen, die in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

§ 7

Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan in Anlage 1. Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahlpflichtmodule kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(3) Die Pflichtmodule und die Wahlpflichtmodule ergeben sich aus Anlage 2. Aus der Wahlpflichtmodulgruppe I (Anlage 2, Blatt 1) müssen 25 Credits erbracht werden.

Aus der Wahlpflichtmodulgruppe II (Anlage 2, Blatt 1) müssen 10 Credits erbracht werden. Aus der Wahlpflichtmodulgruppe III (Anlage 2, Blatt 2) muss ein Profil mit 20 Credits erbracht werden. Aus der Wahlpflichtmodulgruppe IV (Anlage 2, Blatt 2) müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von 28 Credits erbracht werden, wobei mindestens 12 Credits auf Module mit betriebswirtschaftlichen Inhalten und 8 Credits auf Module mit volkswirtschaftlichen Inhalten entfallen müssen. Darüber hinaus müssen aus dem Wahlpflichtangebot der Bachelor-Studiengänge Betriebswirtschaft bzw. Real Estate gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft bzw. Real Estate an der Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Wirtschaft in der jeweils gültigen Fassung Module aus dem Spezialisierungsstudium im Umfang von 12 Credits gewählt werden. Es können auch Module ohne Profilierung gewählt werden. Für die Module Wirtschaftsrecht I und II, Medien- und Methodenkompetenz und Fremdsprachen aus diesem Studienangebot können keine Credits angerechnet werden.

(4) Die Wahlpflichtmodule der Wahlpflichtmodulgruppen I, III und IV werden pro Studienjahr einmal angeboten. Die Wahlpflichtmodule der Wahlpflichtmodulgruppe II werden innerhalb von zwei Studienjahren einmal angeboten. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat. Bei der Festlegung des jeweiligen Modulangebots ist darauf zu achten, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(5) In den ersten drei Fachsemestern ist ein Pflichtmodul Fremdsprachen im Umfang von 6 Semesterwochenstunden (SWS) enthalten, die mit 6 Credits belegt sind. Im ersten oder zweiten Fachsemester ist ein Befähigungsnachweis (Schein) für Literatur- und Fachinformationssysteme im Umfang von einer SWS abzulegen.

(6) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden zusätzliche Module belegen. Zusätzliche Module sind für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 8

Vermittlungsformen

(1) Die Lehrveranstaltungen erfolgen anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Praktika und in Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Lehrenden sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie

aktuelle Probleme von Unternehmen einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

§ 9 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Bachelorprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Bachelors geregelt.

§ 10 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Bachelorurkunde und ein Diploma Supplement nach Prüfungsordnung des Studienganges ausgestellt.

§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

§ 12 Wissenschaftliches Projekt

(1) Das Wissenschaftliche Projekt ist Bestandteil des Studiums und erfolgt nachweislich in einem Unternehmen oder einer dem Studienziel entsprechenden Einrichtung. Zielsetzung des wissenschaftlichen Projektes ist die praxisbezogene Umsetzung der im bisherigen Studium vermittelten theoretischen Grundlagen anhand

einer konkreten vorab definierten praxisbezogenen Problemstellung. Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese ausnahmsweise durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Im Rahmen des Wissenschaftlichen Projektes wird eine praxisorientierte Aufgabenstellung innerhalb oder ausnahmsweise außerhalb eines Unternehmens oder einer sonstigen Organisation bearbeitet, die insbesondere der Vorbereitung der Abschlussarbeit dient. Es wird durch entsprechende Veranstaltungen wissenschaftlich begleitet. Vorgehensweise und Ergebnisse des Wissenschaftlichen Projektes werden in der Projektarbeit dokumentiert.

(3) Als Abschluss des wissenschaftlichen Projektes legt der Studierende eine Projektarbeit vor, die aus der unter Absatz 2 genannten Dokumentation und der Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse des praktischen Projektes besteht.

(4) Die Dauer des Wissenschaftlichen Projektes beträgt mindestens 18 Wochen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Studienganges Wirtschaft vom 05.07.2005 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft vom 05.07.2005 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 12.10.2005 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 15.03.2006.

Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 20/2006 am 15.03.2006.

Köthen, den 15.03.2006

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Anlage 1: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

Blatt 1

1. Semester	12 Wochen Vorlesungen inkl. Praktika, Übungen	6 Wochen Vorlesungen inkl. Praktika, Übungen, Projekte, Prüfungen		1.- 5. Semester 150 Credits
2. Semester	12 Wochen Vorlesungen inkl. Praktika, Übungen	6 Wochen Vorlesungen inkl. Praktika, Übungen, Projekte, Prüfungen		
3. Semester	12 Wochen Vorlesungen inkl. Praktika, Übungen	6 Wochen Vorlesungen inkl. Praktika, Übungen, Projekte, Prüfungen		
4. Semester	12 Wochen Vorlesungen inkl. Praktika, Übungen	6 Wochen Vorlesungen inkl. Praktika, Übungen, Projekte, Prüfungen		
5. Semester	12 Wochen Vorlesungen inkl. Praktika, Übungen	6 Wochen Vorlesungen inkl. Praktika, Übungen, Projekte, Prüfungen	Wissenschaftliches Projekt (8 Wochen)	
6. Semester	Wissenschaftliches Projekt (Fortsetzung: 10 Wochen) Bachelorarbeit (10 Wochen) Kolloquium			6. Semester 30 Credits

- Die Modulprüfungen können auch studienbegleitend erfolgen.
- Die Ausgestaltung des 6-Wochenzyklus erfolgt nach Beschluss des Fachbereichrates.

Obligatorisch:

- Im 1. bis 2. Fachsemester „Literatur- und Fachinformationssysteme“ (1 SWS / Schein-Befähigungsnachweis/ ohne Credits)

Anlage 2

Blatt 1

Modulkatalog des wirtschaftsrechtlichen Studiums (§ 7 Abs. 4)

A. Pflichtmodule

- a) Wirtschaftsprivatrecht I
- b) Wirtschaftsprivatrecht II
- c) Wirtschaftsprivatrecht III
- d) Wirtschaftsprivatrecht IV
- e) Recht der Vertragsgestaltung
- f) Verfassungsrecht
- g) Wirtschaftsverwaltungsrecht I
- h) Europarecht
- i) Medien- und Methodenkompetenz
- j) Wirtschaftswissenschaftlicher Startkurs
- k) Fremdsprache

B. Wahlpflichtmodulgruppe I

- a) Arbeitsrecht
- b) Gesellschaftsrecht
- c) Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
- d) Handelsrecht
- e) Insolvenzrecht
- f) Prozessrecht und Schiedsgerichtswesen
- g) Wettbewerbs- und Kartellrecht
- h) Wirtschaftsverwaltungsrecht II

C. Wahlpflichtmodulgruppe II

- a) Bank- und Versicherungsrecht
- b) Entscheidungen der Bundesgerichte
- c) Familien- und Erbrecht
- d) Internationales Wirtschaftsrecht
- e) Mediation
- f) Medienrecht und E-Businessrecht
- g) Projektstudium (siehe Anlage 3)
- h) Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie
- i) Rechtsvergleichung
- j) Steuerrecht
- k) Wirtschaftsstrafrecht

Anlage 2

Blatt 2

Wahlpflichtmodulgruppe III

A. Arbeits- und Sozialrecht

- Tarifvertragsrecht
- Sozialrecht
- Betriebsverfassungsrecht
- Personalwirtschaft

B. Bank- und Versicherungsrecht

- Bankrecht
- Privatversicherungsrecht
- Recht der Kreditsicherheiten
- Immobilienrecht

C. International Business Relations

- Europäisches Wirtschaftsrecht I
- Europäisches Wirtschaftsrecht II
- Internationales Privatrecht
- Seminar zum Internationalen Wirtschaftsrecht

Wahlpflichtmodulgruppe IV

- a) Personal / Organisation
- b) Produktionswirtschaft
- c) Marketing
- d) Finanzierung / Investition
- e) Betriebliche Steuerlehre
- f) Buchführung, Bilanzen
- g) Kosten- und Leistungsrechnung
- h) Volkswirtschaftslehre I - Mikroökonomie-
- i) Volkswirtschaftslehre II -Makroökonomie
- j) Volkswirtschaftslehre III –Wirtschaftspolitik-
- k) Volkswirtschaftslehre IV –Außenwirtschaft-
- l) Wirtschaftsmathematik und Statistik I
- m) Wirtschaftsmathematik und Statistik II
- n) Wirtschaftsinformatik

Anlage 3

Projektstudium im Studiengang Wirtschaftsrecht

(Umfang: 60 Std.; 4 Credits)

Statt eines Moduls aus der Wahlpflichtmodulgruppe II kann ein inhaltliches Projekt (Zeitaufwand: 60 Std.) gewählt werden. Ein Projekt muss einen juristischen oder einen interdisziplinären wirtschaftsjuristischen Schwerpunkt haben.

Von den Lehrenden können dazu entsprechende Angebote erstellt werden, die am Beginn eines jeden Semesters nach Genehmigung durch den Fachbereichsrat den Studierenden zur Kenntnis gegeben werden.